

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 1
der Gemeinde Schieren

I n h a l t

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf
- VI. Kosten

I. Entwicklung des Planes

Nach dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes wurden im Wege einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Kreis Segeberg die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Schieren abgegrenzt. Inzwischen sind auch die damals vorhandenen Baulücken - soweit sie überhaupt für diesen Zweck nutzbar gemacht werden konnten - der Bebauung zugeführt worden, ohne daß dadurch der innerörtliche Baulandbedarf ganz gedeckt werden konnte.

Aus diesem Grunde sah die Gemeindevertretung sich zur Bauleitplanung gezwungen. Sie beschloß für das im Flurbereinigungsverfahren für diesen Zweck erworbene Flurstück 37/1 der Flur 2 einen Bebauungsplan aufzustellen. Vorgesehen ist die Errichtung von 10 Einfamilienhäusern. Die verkehrs- und versorgungsmäßige Erschließung des Geländes ist gut möglich. Die Landesplanungsbehörde hat in ihrem Gutachten vom 16.8.1965 festgestellt, daß übergeordnete Ziele der Raumordnung den Planungsabsichten der Gemeinde nicht entgegenstehen.

II. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 1 ist gem. §§ 1, 2 und 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 aufgestellt und in dieser Fassung am 20.12.1965 als Entwurf beschlossen worden.

Der Satzungsbeschluß erfolgte am 4.7.1966

III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus dem Übersichtsplan (M 1 : 5000) - Anlage d -

IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Gemeinde Schieren wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten der §§ 45 ff bzw. der §§ 85 ff des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

Die für die einzelnen Grundstücke vorgesehenen Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind im Eigentümerverzeichnis - Anlage c - aufgeführt.

V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf

Als Fläche für den Verkehr sowie den sonstigen Gemeinbedarf wird die Wohnstichstraße X ausgewiesen.

Die für den Gemeinbedarf vorgesehenen Flächen sind im Lageplan ihrer Zweckbestimmung entsprechend durch Flächenfärbung kenntlich gemacht. Sie werden, soweit sie nicht schon im Eigentum der Gemeinde stehen, von dieser übernommen. Die einzelnen Maße dieser Flächen sind aus dem Bebauungsplan zu entnehmen.

VI. Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Gemeinde voraussichtlich folgende zunächst überschläglich ermittelten Kosten entstehen:

a) Erwerb des Grund und Bodens für den öffentlichen Bedarf	rd.	<u>4.800,-</u>	DM
b) Erschließung	rd.	<u>27.000,-</u>	DM

insgesamt:		<u>31.800,-</u>	DM
		=====	

Schieren, den 21. 12. 1966

Gemeinde Schieren

Schees-Bömler

Bürgermeister



Der Planverfasser:

Kreis Segeberg

Bau- und Planungsverwaltung -

Ullmann

Oberbaurat